

Az.: 3 B 326/17
4 L 810/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Untersagung und Schließung einer Spielhalle; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Dr. John

am 19. Juni 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Oktober 2017 - 4 L 810/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für beide Instanzen auf jeweils 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, es zu unterlassen, den Weiterbetrieb seiner Spielhalle am Standort R.-straße X in L. bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache über seinen Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu untersagen, hilfsweise deren Weiterbetrieb zu dulden. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 2 Der Antragsteller betreibt an dem genannten Standort eine Spielhalle. Unter dem 1. Januar 2005 wurde für diese Spielhalle mit einer Grundfläche von 106,85 m² eine gewerberechtliche Spielhallenerlaubnis erteilt. Mit Schreiben vom 24. Juni 2016 beantragte der Antragsteller bei der Landesdirektion Sachsen die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 GlüStV i. V. m. § 18a SächsGlüStVAG für den weiteren Betrieb dieser Spielhalle ab dem 1. Juli 2017. Die Landesdirektion lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 1. August 2017 mit der Begründung ab, der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Mindestabstand von 250 m zum Gymnasium „M.S.“ am L.-platz Y in L. sei nicht eingehalten. Die durchgeführte Messung habe einen Abstand von nur 129,63 m Luftlinie ergeben, gemessen zwischen

dem Spielhallengebäude und der am nächsten gelegenen Schulgeländekante. Auf diesen Wert sei ein Aufschlag von 2% zu machen, um eventuelle Messungenauigkeiten auszugleichen. Hierdurch komme man auf einen Abstand von rund 132 m Luftlinie. Grundsätzlich seien alle Flächen, Gebäude und Anlagen, die für den Schulbetrieb genutzt würden und sich in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Schulgebäude befänden, diesem zuzurechnen. Zu dem Schulgelände gehöre, neben den Schulgebäuden des Gymnasiums und den Außensportanlagen, auch der Gymnasiumspark, der von den Sportlehrern für sportliche Aktivitäten (Ausdauerlauf) genutzt werde. Der Sportunterricht finde an jedem Tag in dem Sportzentrum statt. Die Außensportanlagen (100 m-Bahn, Weitsprunganlage, Kleinspielfeld), die südwestlich des Sportzentrums L. lägen, befänden sich auf dem städtischen Grundstück, auf dem auch das Gymnasium selbst liege. Des Weiteren stellte der Antragsgegner fest, dass die Voraussetzungen einer Abweichung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG sowie einer unbilligen Härte i. S. v. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV nicht vorlägen. Hiergegen erhob der Antragsteller am 15. August 2017 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Unterlassung einer Untersagung des Weiterbetriebs oder einer hilfsweise begehrten Duldung des Weiterbetriebs gerichteten einstweiligen Anordnung abgelehnt. Es fehle jedenfalls an einem Anordnungsanspruch. Die erteilte Altgenehmigung berechne nicht zu einer Fortführung des Betriebs. Einschränkende Regelungen im Interesse einer Spielsuchteindämmung seien verfassungsgemäß und europarechtskonform. Auch habe kein voller Investitionsamortisationsschutz gewährt werden müssen. Hier fehle es an einem Anordnungsanspruch, da der nach § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG erforderliche Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zum Gymnasium „M.S.“ nicht gewahrt sei, die Voraussetzungen einer Ausnahme von diesem Abstandsgebot nach § 18a Abs. 4 Satz 2 SächsGlüStVAG nicht vorlägen und sich der Antragsteller im Übrigen nicht auf das Vorliegen eines Härtefalls nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV berufen könne.
- 4 Das hiergegen gerichtete Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung dieses Beschlusses. Der Antragsteller kann sich nicht auf einen Anordnungsanspruch berufen (§ 123 Abs. 1 VwGO). Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat er keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Spielhalle.

- 5 1. Entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners trifft es nicht zu, dass die Beschwerde zu spät begründet wurde. Auf die Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses am 17. Oktober 2017 wurde die Beschwerdebegründung per Fax am 17. November 2017 eingelegt, wodurch die einmonatige Begründungsfrist aus § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO gewahrt wurde.
- 6 2. Anders als der Antragsteller meint, ist auch im Rahmen eines auf den Erlass einer Sicherungsanordnung gerichteten Verfahrens gemäß § 123 VwGO die Sach- und Rechtslage summarisch zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 7 Das für den Erfolg des Rechtschutzantrags erforderliche Vorliegen eines Anordnungsanspruchs setzt eine summarische Prüfung der überwiegenden Erfolgsaussicht in der Hauptsache voraus. Je klarer sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache einschätzen lassen, umso mehr tritt eine reine Interessenabwägung in den Hintergrund. Eine solche Interessenabwägung kommt dann in Betracht, wenn sich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht abschätzen lassen (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 123 Rn. 25 f. m. w. N.).
- 8 Das Verwaltungsgericht hat daher systematisch zutreffend zunächst eine summarische Einschätzung der Erfolgsaussichten einer in der Hauptsache zu verfolgenden Verpflichtungsklage auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis und auf dieser Grundlage sodann eine daran ausgerichtete Interessenabwägung vorgenommen (SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2017 - 3 B 320/17 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liegt hierin nicht.
- 9 3. Die Versagung konnte darauf gestützt werden, dass der erforderliche Mindestabstand der Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule nicht eingehalten wird.
- 10 Gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG soll der Abstand einer Spielhalle zu einer weiteren Spielhalle oder zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Luftlinie zu allgemeinbildenden Schulen dem Schutzzweck des Abstandsgebots entsprechend von der Gefahrenquelle aus und damit vom Eingang der Spielhalle aus zu messen, während der Bezugspunkt der Luftlinie auf der anderen Seite nicht der Eingang des Schulgebäudes bildet, sondern der nächstgelegene Punkt des Schulgeländes (SächsOVG, Beschl. v.

5. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 19 ff.).

- 11 Anders als der Antragsteller meint, ist das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG enthaltene Abstandsgebot, wonach der Abstand einer Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie nicht unterschreiten soll, mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll das Bestimmtheitsgebot sicherstellen, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Ferner erlauben es Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können. Der Gesetzgeber ist dabei gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Regelungen zu stellen sind, richtet sich auch nach der Intensität der durch die Regelung oder aufgrund der Regelung erfolgenden Grundrechtseingriffe. Es reicht aus, wenn sich im Wege der Auslegung der einschlägigen Bestimmung mit Hilfe der anerkannten Auslegungsregeln feststellen lässt, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochene Rechtsfolge vorliegen. Verbleibende Ungewissheiten dürfen nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justiziabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschl. v. 7. März 2017 - 1 BvR 1314/12 -, juris Rn. 125 m. w. N.).
- 12 Ausgehend von diesem Maßstab ist das in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG geregelte Abstandsgebot hinreichend bestimmt. Zwar hat der Gesetzgeber keine Regelung in das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag aufgenommen, welche die Bezugspunkte die Luftlinie zwischen Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen bestimmt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Luftlinie“ lässt sich anhand der üblichen Auslegungskriterien jedoch hinreichend bestimmen. Schon der Wortlaut der Vorschrift legt es nahe, bei Spielhallen und allgemeinbildenden Schulen jeweils unterschiedliche Bezugspunkte zu wählen. Benutzt der Gesetzgeber den Begriff „allgemeinbildende Schulen“, meint er damit regelmäßig die öffentliche Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 24 SchulG), zumal er zwischen „Schule“ und „Schulgebäude“ un-

terscheidet (vgl. § 23 Abs. 2 SchulG). Es spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber dem Begriff „allgemeinbildende Schule“ in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG einen anderen Inhalt geben wollte. Ist mit „allgemeinbildende Schule“ aber die öffentliche Einrichtung gemeint, ist das gesamte Schulgelände in den Blick zu nehmen, das dem Schulträger zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichtaufgabe mit Blick auf eine konkrete Einrichtung zur Verfügung steht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 - 3 B 175/17 -, juris Rn. 18).

- 13 Dieses Verständnis des Begriffs „Luftlinie“ in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG entspricht auch dem Zweck dieser Vorschrift, nämlich Jugendschutz zu gewährleisten, der ausweislich § 1 Nr. 3 GlStV erklärtes Ziel des Glücksspielstaatvertrages ist. Es ist durch wissenschaftliche Studien belegt, dass Geldspielgeräte, die unter allen Glücksspielen das höchste Suchtpotential aufweisen, gerade auf Jugendliche eine besondere Anziehungskraft ausüben (vgl. Tobias Hayer: „Was macht Geldspielgeräte gefährlich - Eine kritische suchtpsychologische Bestandsaufnahme“, Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim - Symposium Glücksspiel 2012: „Der neue Glücksspielstaatsvertrag“, 11. Oktober 2012, Hohenheim). Da das gesamte Schulgelände potentiell zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bestimmt ist oder im Falle einer Nutzungsänderung dazu bestimmt sein kann, ist es sachgerecht, dieses als Bezugspunkt zu wählen.
- 14 Da sich der Gesetzgeber für die Bestimmung des Abstands nicht für den konkreten Fußweg entscheiden hat, kommt es nicht darauf an, wo sich der Eingang zum Schulgelände befindet. Im Übrigen wäre auch dieser Bezugspunkt für die Bemessung des Abstands im Einzelfall mit Nachteilen für Spielhallenbetreiber verbunden, etwa wenn sich der Eingang auf der von der Spielhalle abgewandten Seite des Schulgebäudes befindet (SächsOVG, Beschl. v. 5. Oktober 2017 a. a. O. Rn. 20).
- 15 Anders verhält es sich beim Bezugspunkt „Spielhalle“. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einrichtung, sondern um einen gewerblichen Betrieb. Daher kommt es auf die konkrete Räumlichkeit an, in der sich die Spielhalle befindet. Die Luftlinie ist vom Eingang der Räumlichkeit aus zu messen, weil Jugendliche mit ihrem Betreten Zugang zu den Glücksspielgeräten haben. Dies gilt auch dann, wenn sich Spielhallen innerhalb größerer gewerblicher Objekte befinden. Auch in solchen Fällen ist Gefahrenquelle nicht das Gebäude insgesamt, sondern die jeweilige Spielhalle. Dass innerhalb

des Gebäudes für die Spielhalle geworben wird, ändert hieran nichts, zumal sich solche Werbung auch außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum findet. Dafür, dass der Gesetzgeber einen strengeren Maßstab anlegen wollte, die Luftlinie etwa von der Außenkante des Gebäudes aus zu messen sein soll, in dem sich die Spielhalle befindet, ist nichts ersichtlich. Eine solche Auslegung - zum Nachteil der Spielhallenbetreiber - ist nicht angezeigt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. November 2017 - 3 B 296/17 -, juris Rn. 11 m. w. N.).

- 16 4. Verwaltungsgericht und Antragsgegner haben zutreffend darauf abgehoben, dass dem Antragsteller keine Erlaubnis erteilt werden kann, da der Abstand seiner Spielhalle zu einer allgemeinbildenden Schule 250 Meter Luftlinie unterschreitet (§ 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG).
- 17 Die in der Beschwerdebegründung geltend gemachte willkürliche Auswahl des Messpunktes liegt nicht vor. Zur Bestimmung des Umfangs des Schulgeländes ist auf die gesamten Flächen in Schulnutzung abzustellen. Maßgeblich ist insoweit nicht, ob sich die Schulnutzung auf unterschiedlichen Flurstücken abspielt. Abzustellen ist vielmehr auf einen räumlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Schulgebäude, welche die in Rede stehenden Flächen bei einer natürlichen Betrachtungsweise als der Schulnutzung zugehörig erscheinen lässt. Auch Schulsporthallen fallen unter den Begriff der „allgemeinbildenden Schule“ i. S. v. § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlStVAG. Dies gilt auch dann, wenn es sich dabei um ein selbständiges Gebäude handelt. Für diese Zuordnung ist es zudem unerheblich, ob die Sporthalle - wie allgemein üblich - außerhalb der Unterrichtszeiten für den Vereinssport genutzt wird. Fehlt es hingegen an einem räumlich-funktionalen Zusammenhang der Sportstätte mit dem Schulgebäude, führt allein die Mitnutzung der Sportstätte für schulische Sportzwecke nicht dazu, dass die Sportstätte - etwa im Fall eines weiter entfernt liegenden Schwimmbads - als Schulgebäude oder Teil eines Schulgebäudes anzusehen wäre.
- 18 Damit umfasst hier das Schulgelände auch die angrenzende Außensportanlage (Laufbahn, Weitsprunganlage, Kleinspielfeld) südwestlich des Sportzentrums L.. Diese Anlagen sind - anders als in dem vom Antragsteller herangezogenen Fall des Verwaltungsgerichts Dresden (Beschl. v. 27. September 2017 - 6 L 1053/17 - S. 7 n. V.) - baulich nicht abgegrenzt und lassen diese Flächen als Teil des Schulgeländes erscheinen. Nach der unbestrittenen Darstellung des Antragsgegners besteht vom Hauptge-

bäude des Gymnasiums aus ein Weg, der an den Außensportanlagen vorbei bis zum Haupteingang der Sporthalle führt. Ob auch die Sporthalle hier mit zum Schulgelände gehört, kann dahinstehen, da der Mindestabstand von 250 m schon bei Berücksichtigung der Außensportanlagen deutlich unterschritten wird.

- 19 Mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht kann auch entgegen den Behauptungen des Antragstellers kein atypischer Fall wegen örtlicher Besonderheiten festgestellt werden. Ein solcher Fall ist nach der Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, Beschl. v. 18. Dezember 2017 - 3 B 312/17 -, juris Rn. 13 m. w. N.) etwa bei zwischen Spielhallen und allgemeinbildender Schule befindlichen natürlichen Geländehindernissen oder anderen örtlichen Gegebenheiten (wie etwa eine dazwischenliegende Bahnstrecke) gegeben, die eine andere Sichtweise erfordern als die pauschalisierende Bemessung des Abstands mittels Luftlinie. Ein solcher Fall ist ersichtlich nicht gegeben. Ob zwischen Schule und Spielhalle ein Sichtkontakt besteht und ob die Spielhalle auf dem Schulweg liegt, ist demgegenüber genauso unerheblich wie die Sichtbarkeit der Spielhalle oder ihre Werbung (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2017 - 3 B 303/17 -, juris Rn. 15; zustimmend Kremer, jurisPR-ÖffBauR 5/2018, Anm. 2). Der Umstand, dass hier Sportflächen zum Schulgelände gehören, kann einen atypischen Fall nicht begründen, da Sportflächen zur regelmäßigen Ausstattung eines Schulgeländes gehören.
- 20 5. Auch hat das Verwaltungsgericht zutreffend entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer das Vorliegen eines Härtefalls gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV verneinen können.
- 21 Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass nach dieser Regelung nur atypische, vom Gesetzgeber nicht ausreichend berücksichtigte, besonders gelagerte Fallkonstellationen einer die widerstreitenden Interessen abwägenden Einzelfallentscheidung zugeführt werden können (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2012 - 5 B 8/12 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Einen solchen Ausnahmefall können besondere persönliche und wirtschaftliche Umstände bilden, aus denen eine zu kurzfristige Betriebsaufgabe aus von der Berufsfreiheit oder der Eigentumsfreiheit geschützten Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre (SächsOVG, Beschl. v. 22. August 2017 - 3 B 189/17 -, juris Rn. 14 f.; OVG NRW, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 8 C 6.15 -, juris Rn. 65). Dabei ist zu be-

rücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der fünfjährigen Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV die regelmäßig eintretenden wirtschaftlichen Nachteile bei den Betreibern von Spielhallen erfassen und diesen innerhalb der großzügig bemessenen Übergangsfrist einen schonenden Übergang zu den strengeren Regelungen des Staatsvertrags und die Entwicklung alternativer Geschäftsmodelle ermöglichen wollte. Es ist eine typische und daher von Verfassungs wegen hinzunehmende Rechtsfolge des hier in Streit stehenden Abstandsgebots, dass der betroffene Spielhallenbetreiber in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten kann und im Einzelfall seine Tätigkeit sogar einstellen muss (SächsOVG a. a. O.).

- 22 Darüber hinaus hat der Senat (Beschl. v. 7. Dezember 2017 a. a. O. Rn. 21 ff.) auf Folgendes hingewiesen:

„Eine wirtschaftliche Sonderbelastung i. S. d. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV kann von vornherein nur dann bejaht werden, wenn es dem betroffenen Spielhallenbetreiber trotz der fünfjährigen Übergangsfrist nicht gelungen ist, die ihn treffenden wirtschaftlichen Folgen der restriktiven Spielhallenregelungen ausnahmsweise trotz entsprechender Bemühungen nicht hinreichend abzufedern. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass kein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch darauf besteht, bis zur vollständigen Amortisation oder Abschreibung getätigter Investitionen einen einstmals erlaubten Geschäftsbetrieb weiterführen zu können. Denn der Unternehmer kann nicht darauf vertrauen, dass eine günstige Rechtslage unverändert bleibt. Zudem haben die Besonderheiten des Glücksspiels - und dabei insbesondere auch der Spielhallensektor - zur Folge, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes einen Schutz getätigter Investitionen nicht im gleichen Maße verlangt wie in anderen Wirtschaftsbereichen. Schließlich ist bei Geldspielgeräten gemäß Nr. 7.5.1 der AfA-Tabelle zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum nur vier Jahre beträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 189 ff. [Rn. 215]).

Die Inanspruchnahme einer Ausnahme wegen einer unbilligen Härte macht es darüber hinaus erforderlich, dass der Spielhallenbetreiber der Erlaubnisbehörde die Bemühungen darlegt, die er unternommen hat, um - wenngleich vergeblich - die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen. Auf das Vorliegen einer unbilligen Härte kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der in Kenntnis ihn möglicherweise treffender Restriktionen den fünfjährigen Übergangszeitraum ungenutzt verstreichen lässt, sei es, weil er auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage vertraut, sei es, weil er etwa professionelle Unterstützung nicht in Anspruch nimmt.“

- 23 Hiervon ausgehend ist mit Antragsgegner und Verwaltungsgericht eine unbillige Härte im Ergebnis zutreffend zu verneinen.

- 24 Der Antragsteller hat schon keine ausreichenden Bemühungen dargelegt, die er unternommen hat, um wenigstens vergeblich die fünfjährige Übergangsfrist zu einer Umstrukturierung oder schonenden Abwicklung des Geschäftsbetriebs zu nutzen.
- 25 Er hat auch nicht durch Vorlage des geschlossenen Mietvertrags dargelegt, dass dieser nicht außerordentlich kündbar wäre. Selbst wenn dieser jedoch nicht vor Vertragsabschluss gekündigt werden könnte, läge keine von § 29 Abs. 4 Satz 4 GlStV erfasste atypische Fallkonstellation vor (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Dezember 2017 - 3 B 310/17 -, juris Rn. 24). Dass die Lokalisierung von glücksspielrechtlich und baurechtlich genehmigungsfähigen Standorten als besonders schwer einzustufen sein sollte, führt ebenfalls nicht zur Annahme einer atypischen Fallkonstellation, da sich diese Frage regelmäßig für Spielhallenbetreiber stellt. Die gegebene bauplanungsrechtliche Situation hat der Antragsteller hinzunehmen. Es stellt deshalb keine Atypik dar, dass nach seiner Auffassung die Gemeinde L. es versäumt habe, durch Ausübung der Bauleitplanung kerngebietstypische Spielhallen zulässig werden zu lassen. Die Berechnungen des Antragstellers lassen zudem nicht erkennen, dass es in L. keine zulässigen Standorte für Spielhallen innerhalb der faktischen Kerngebiete geben könnte. Insoweit scheint auch seine Besorgnis nicht gerechtfertigt, dass im Fall einer Schließung seiner Spielhalle der gewünschte Kanalisierungseffekt durchkreuzt würde, weil es dann an legalen Möglichkeiten zum Glückspiel in L. fehle. Eine angebliche Unterversorgung mit Spielhallen kann im Rahmen des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlStV keine Beachtung finden, da dieser Gesichtspunkt schon im Ansatz dem gesetzlichen Ziel, das Spielhallenangebot insgesamt weiter zu verringern, widerspricht (SächsOVG, Beschl. v. 22. Dezember 2017 - 3 B 320/17 -, juris Rn. 29).
- 26 Dass der Stadt L. - ausweislich ihres Schreibens vom 22. Mai 2018 - in den vergangenen Jahren im Zusammenhang zwischen Schule und Spielhalle keinerlei Auffälligkeiten bekannt geworden sind und diese keine zwingenden Gründe für eine Schließung der Spielhalle des Antragstellers sieht, belegt nur, dass der Antragsteller sich in der Vergangenheit nach Kenntnis der Gemeinde rechtskonform verhalten hat. Dies rechtfertigt aber entgegen seiner Auffassung nicht die Annahme einer Atypik, da dieses Verhalten von jedem Gewerbetreibenden erwartet werden kann.

- 27 Darüber hinaus hat der Antragsteller nicht vorgetragen, weshalb nicht eine Nutzung der vorhandenen Flächen etwa durch eine Sportbar in Betracht gezogen werden könnte.
- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG i. V. m. Nr. 54.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31.Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren nur eine vorläufige Maßnahme begehrt wird, ist für eine Vorwegnahme der Hauptsache nichts ersichtlich. Daher spricht nichts dafür, Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs zur Anwendung zu bringen (SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2018 - 3 B 5/18 -, juris Rn. 20).
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Dr. John